

§ 178

Betrug zum Nachteil des persönlichen
oder privaten Eigentums

(1) Wer einen anderen durch Täuschung zu einer Vermögens Verfügung veranlaßt, die das persönliche oder private Eigentum schädigt, um sich oder anderen rechtswidrig Vermögens vorteile zu verschaffen, wird wegen Betruges zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Zu einigen Problemen der §§ 177 und 178:
Entnehmen Mitarbeiter einer privaten Gaststätte die z. B. durch überhöhte Preisforderungen erzielten Mehreinnahmen zum Zwecke des persönlichen Verbrauchs, so ist das neben der Schädigung der Kunden durch Betrug auch Diebstahl zum Nachteil privaten Eigentums. Sie haben diese Mittel im Rahmen ihres Arbeitsrechtsverhältnisses, also im Namen des Betriebes (der Gaststätte) kassiert und folglich ist es Eigentum des Betriebsinhabers (OG-Urteil vom 15. Mai 1975/2 a Zst 3/75).

Entleiht sich jemand von einem anderen eine Sache in der Absicht, diese dem Entleiher nicht wieder zurückzugeben, sondern sie sich rechtswidrig anzueignen, so begeht er Diebstahl und nicht Betrug, da der Verleiher stets Eigentümer der verliehenen Sache bleibt (vgl. auch § 280 ZGB, OG-Urteil vom 13.12.1974/lb Ust 51/74).

Täuscht ein im Vaterschaftsfeststellungsverfahren Verklagter seine Identität mit einer anderen zur Blutentnahme für ein Blutgruppengutachten erschienenen Person vor und wird auf Grund dieses Gutachtens die Klage auf Feststellung der Vaterschaft und Zahlung von Unterhalt durch Urteil abgewiesen, so ist der Tatbestand des Be-

trugs zum Nachteil des persönlichen Eigentums erfüllt. Für die Höhe des mit dieser Straftat verursachten materiellen Schadens ist die Gesamtsumme der berechtigten Unterhaltsforderungen des Kindes bis zu seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit maßgebend (vgl. BG Potsdam, NJ 1975/12, S. 373).

Werden von den Mitarbeitern einer Gaststätte Waren (Speisen und Getränke), die vom Veranstalter nicht verbraucht aber bezahlt wurden, an andere Bürger noch einmal verkauft, so ist das kein Betrug zum Nachteil der Bürger (Gäste), soweit sie nicht über Menge, Qualität und Preis getäuscht wurden. Zu prüfen ist aber, ob ein Verstoß gegen hygienerechtliche Bestimmungen vorliegt.

Verkauft jemand einem anderen eine Sache (z. B. Pkw) zu einem überhöhten Preis, so ist das kein Betrug zum Nachteil des Käufers, wenn der Käufer weiß, daß er einen höheren als den gesetzlich zulässigen Preis zahlt und dieser Überpreis von beiden Vertragspartnern vereinbart wurde (vgl. §68 Abs. 2 u. § 69 Abs. 2 ZGB). Ein solches Verhalten ist unter dem Gesichtspunkt des Verstoßes gegen die Preisvorschriften zu prüfen (vgl. OGNJ 1974/21, S. 657).

§ 179

Verfehlung zum Nachteil persönlichen
oder privaten Eigentums

Wer einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums begeht, der unter Berücksichtigung aller Umstände der Tat, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit geringfügig ist, wird wegen einer Verfehlung zur Verantwortung gezogen.